

VORGEHEN BEI SCHADENEREIGNISSEN

ERSTER SCHRITT

Nachdem der Schaden gemeldet wurde, **trifft der Versicherte sämtliche Vorkehrungen, um eine Verschlimmerung des Schadens zu verhindern** und die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten (provisorisches Abdecken, Abriegelung, Reinigung, Einsatz der Feuerwehr...).

Vorbehältlich der Massnahmen zur Sicherheit und Schadensbegrenzung sind bis zur Stellungnahme der Schadenabteilung die beschädigten Teile ihrem aktuellen Zustand zu belassen, mit Ausnahme der Teile welche unverzüglich evakuiert werden müssen. Diese werden zu Beweis Zwecken fotografiert.

Bei Nichteinhalten dieser Pflichten kann dem Versicherten der Anspruch auf Entschädigung teilweise oder ganz aberkannt werden. Der Versicherte unternimmt keine Reparaturen ohne Genehmigung.

ZWEITER SCHRITT

Der Versicherte ist verantwortlich für das Einholen von Offerten und die Auftragsvergabe. Er hat die Umweltschutzvorgaben einzuhalten.

1. EINHOLEN VON OFFERTEN

Die Kostenvoranschläge müssen auf den Namen des Versicherten lauten und sind der KGV einzureichen, welche der Schaden aufgrund der Versicherungsdeckung einschätzen wird.

2. ARBEITSVERGABE

Die Vergabe und die Zuteilung der Arbeiten stehen ausschliesslich dem Eigentümer zu, **dies nach Erhalt des Schätzungsprotokolls des Schadens der KGV.**

3. RECHNUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNG

Die Rechnungen müssen auf den Namen des Eigentümers ausgestellt und durch diesen bezahlt werden. **Die Entschädigung der KGV erfolgt an den Versicherten.** Die Rechnungen sind der KGV zuzustellen.

Die selbst ausgeführten Arbeiten für die Reinigung und die Entsorgung durch den Versicherten werden aufgrund einer separater Abrechnung für das Gebäude, das Mobiliar, die Ausseneinrichtungen vergütet (Die KGV entschädigt Maximum 2 Tage).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Richtlinien über die Abgrenzungsregeln zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung finden Sie unter: www.ecab.ch

FOLGENDE SCHÄDEN MÜSSEN NICHT DER KGV GEMELDET WERDEN, ABER ZUR ÜBERPRÜFUNG DER PRIVATVERSICHERUNG:

- Kanalisationsrückstau
- Ausfliessen von Wasser aus Leitungsanlagen
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, durch Eindringen durch das Dach, Lichtkuppeln, Oberlichter, Fenster, Dachrinnen, Terrassen, Balkone
- Frost
- Grundwasser im Innern des Gebäudes

NICHT VERSICHERT SIND SCHÄDEN, WELCHE AUF FOLGENDE URSACHEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND:

- Konstruktionsfehler
- Mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Fehlerhafte Fundamente
- Schlechte Beschaffenheit des Baugrundes
- Feuchtigkeit